



STAND: 24.03.2020, 10.30 Uhr

Zusammenfassung aller bisher bekannten Maßnahmen und Handlungsempfehlungen für Kulturschaffende:

!NEU Stand: 24.03.!

→ Soforthilfe für selbständige Künstler aus Sachsen-Anhalt!

Die Soforthilfe beträgt 400 Euro pro Person und Monat zunächst für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten. Antragsberechtigt sind selbständige Künstlerinnen und Künstler, die in den Bereichen Musik, darstellende oder bildende Kunst ihre künstlerische Tätigkeit schaffen, ausüben oder lehren sowie Schriftstellerinnen und Schriftsteller. Wohnsitz muss in Sachsen-Anhalt liegen. <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/>

→ Alle Maßnahmen der Bundesregierung für Künstler und Kreative im Überblick:

<https://bit.ly/2vJn004>

U.a. - Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe:

Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten
(Vollzeitäquivalente)

Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten
(Vollzeitäquivalente)

Mehr Informationen dazu unter: <https://bit.ly/2QHM4fk>

→ Der Aufsichtsrat der GEMA hat ein Nothilfe-Programm für GEMA-Mitglieder beschlossen, innerhalb dessen Komponisten, Textdichter und Musikverleger finanzielle Unterstützung bei der GEMA beantragen können. <https://bit.ly/3dqsjTe>

→ Der Nothilfefonds der Deutschen Orchesterstiftung spricht notleidenden Musiker/-innen einmalig 500 Euro zu. Gleichzeitig wird um Spenden für den Fond gebeten. Der Antrag auf Auszahlung erfolgt online unter: <https://orchesterstiftung.de/nothilfefonds>

→ Noch bis Ende März können Künstlerinnen und Künstler regulär ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen für die Künstlersozialkasse korrigieren und somit einen geringeren Beitrag zahlen. <https://bit.ly/38V6A2g>

→ ver.di empfiehlt – am Beispiel der Schriftsteller – für selbstständige und freie Kulturschaffende, eine Ausfalldokumentation. Künstler sind dazu angehalten, abgesagte Veranstaltungen, Stipendien, o.ä. mit Datum, Zeit- und Gehaltsangaben sowie Veranstalter zu dokumentieren und ihren Anteil am Jahresgesamtumsatz zu schätzen. Sollte es eine Notfallförderung geben, kann die Dokumentation eingereicht werden. <https://bit.ly/2IV1skj>

→ Auch die Stundung oder das Herabsetzen von laufenden Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer kann Linderung verschaffen. Dies kann vom zuständigen Finanzamt auf Antrag genehmigt werden. Es wird empfohlen anzurufen.

→ Erste Handlungsempfehlungen zur Abwehr von Clubinsolvenz: <https://bit.ly/3dbBy9R>



-
1. Umfrage des Deutschen Musikrats über die Auswirkungen der Corona-Krise auf Kulturschaffende: ! <https://bit.ly/2vw1ImF>
 2. Für Veranstalter (Sofortmaßnahmen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Abfederung der Belastungen durch COVID-19) <http://bit.ly/2U2KKUY>
 3. Leitfaden für Freischaffende vom DOV: ! <https://bit.ly/33pOhBh>
 4. Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) bietet Inhaber/-innen eines Wahrnehmungsvertrags aus der freien Szene, die durch virusbedingte Veranstaltungsabsagen Honorarausfälle erlitten haben, eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 250 Euro. Betroffene wenden sich zur Beantragung und Glaubhaftmachung bitte direkt an die GVL. ! bit.ly/38RONsF
 6. Übungsleiter-Pauschale 2020 (in Sachsen-Anhalt): Fristverlängerung für die Anträge bis 31.05.
 7. Entschädigung bei Verdienstausschlag durch Tätigkeitsverbot: Selbständige und Freiberufler die aufgrund des Coronavirus einem beruflichen Tätigkeitsverbot unterliegen und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden, können nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Entschädigung erhalten. Wenden Sie sich in diesem Fall an das für Sie zuständige Gesundheitsamt.

Dieser Beitrag wird aktualisiert, wenn es neue wichtige Hinweise gibt.